

Examensklausurenkurs Zivilrecht**Klausur vom 07.05.2010**

Der 8-jährige K besuchte am ersten Weihnachtsfeiertag 2008 mit seiner Mutter (M) eine Weihnachtsfeier in einer Gaststätte, die an einer vielbefahrenen Straße liegt. Gegen 23:00 Uhr lief K, von der – wie in eigenen Angelegenheiten üblich – leicht unaufmerksamen M unbemerkt, aus der Gaststätte auf die hell erleuchtete Straße, wurde dort – 20 Meter hinter einem Zebrastreifen – vom Fahrzeug der A, welches diese selbst steuerte, erfasst und dadurch erheblich verletzt.

Die gesetzliche Krankenversicherung des K (V) kam in der Folge pflichtgemäß für Heilbehandlungskosten des K in Höhe von 20.000,- € auf.

Aufgabe:

Erstellen Sie ein umfassendes Gutachten zu der Frage, ob V von A Zahlung von 20.000,- € verlangen kann.

Abwandlung:

Erstellen Sie ein umfassendes Gutachten auch zu der Frage, ob V von A Ersatz der 20.000,- € verlangen kann, wenn die Verletzungen des K nicht darauf beruhen, dass dieser von dem vorbeifahrenden Fahrzeug der A erfasst worden ist, sondern darauf, dass K – bei ansonsten gleichem Sachverhalt – nach dem Verlassen der Gaststätte aus Unachtsamkeit stürzte und gegen das ordnungsgemäß am rechten Straßenrand geparkte Fahrzeug der A prallte.

Anhang:

§ 116 SGB X Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige

- (1) ¹Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadenersatz beziehen.

...

- (6) ¹Ein Übergang nach Absatz 1 ist bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen.

Lösungsskizze

Ausgangsfall

Anspruch der V gegen A auf Zahlung von 20.000,- € aus § 116 I SGB X i.V.m. einem Schadensersatzanspruch des K gegen A

A. Schadensersatzanspruch des K gegen A

I. Anspruch aus § 7 I StVG

1. Tötung, Körper-/Gesundheitsverletzung, Sachbeschädigung bei K

⇒ hier: Körperverletzung des K (+)

2. bei Betrieb eines Kfz

a. Kfz

⇒ hier: Auto (+)

b. Betrieb

- Betrieb = solange sich Kfz im öffentlichen Verkehrsbereich bewegt oder in verkehrsbeeinflussender Weise ruht (verkehrs-

technische Auffassung; Schwarz/Wandt § 21 Rn. 12; Hentschel-König § 7 StVG Rn. 5 mwN)

⇒ hier: Fahren auf öffentlicher Straße (+)

c. Kausalität und Schutzzweckzusammenhang („bei“)

- Die Rechtsgutsverletzung muss gerade auf der spezifischen Betriebsgefahr beruhen (BGH NJW 2005, 2081f.; Schwarz/Wandt § 21 Rn. 13)
- Liegt regelmäßig vor, wenn es zu einer Kollision mit dem Kfz gekommen ist

⇒ hier: (+)

d. Zwischenergebnis

- Bei Betrieb eines Kfz (+)

3. A = Halterin

- Halter = wer das Fahrzeug für eigene Rechnung gebraucht und die Verfügungsgewalt darüber besitzt (BGH NJW 1997, 660; Schwarz/Wandt § 21 Rn. 8 jeweils mwN)

⇒ hier: Fahrzeug der A, von ihr selbst gefahren

⇒ (+)

4. Ausschluss der Haftung

a. Ausschluss wegen höherer Gewalt, § 7 II StVG

- Höhere Gewalt = ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter (betriebsfremder) Personen herbeigeführtes und nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbares Ereignis, das mit erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist (BGHZ 62, 351 [354]; 109, 8 [14f.]; Schwarz/Wandt § 21 Rn. 16; Hentschel-König § 7 Rn. 32 mwN)

⇒ hier: 8-jähriger K lief um 23.00 Uhr aus einer Gaststätte und kurz hinter einem Zebrastreifen auf die vielbefahrene Straße; höhere Gewalt?

⇒ durch Einführung des Begriffs der höheren Gewalt in § 7 II StVG und des § 828 II BGB sollte jedoch gerade der Schutz von Kindern verbessert werden; damit liegt bei schadensauslösendem Verhalten von Kindern keine höhere Gewalt vor (OLG Oldenburg DAR 2005, 343; LG Bielefeld NJW 2004, 2245 [2246]; Jahnke ZfS 2002, 105 [106]; Hentschel-König § 7 Rn. 35 mwN)

⇒ höhere Gewalt (-)

b. Ausnahme nach § 8 StVG

⇒ nichts ersichtlich; Ausschluss (-)

c. unabwendbares Ereignis, § 17 III StVG

- Gilt nur bei Beteiligung mehrerer Kfz

⇒ (-)

d. Verwirkung, § 15 StVG

⇒ A dürfte den Unfall sofort selbst bemerkt haben

⇒ Keine Verwirkung

e. Zwischenergebnis

- Kein Haftungsausschluss

5. kausaler Schaden

⇒ Heilbehandlungskosten grds. (+)

⇒ Problem: Trägt hier die V, insoweit fraglich, ob dem K ein Schaden entstanden ist (Differenzhypothese)

⇒ Aber: Lehre vom normativen Schaden; Wie schon der Forderungsübergang in § 116 I SGB X zeigt kann die Ausgleichsverpflichtung des Versicherungsträgers nicht dem Schädiger zugute

kommen (Palandt-Grüneberg vor § 249 Rn. 13; Kropholler vor § 249 Rn. 11); § 116 I SGB X liefe sonst leer

⇒ 20.000,- € Heilbehandlungskosten = kausaler Schaden (+)

⇒ Höchstbeträge gem. §§ 12, 12a StVG nicht überschritten

6. Mitverschulden

a. des K persönlich, § 9 StVG, § 254 BGB

- Mitverschulden setzt Verschuldensfähigkeit voraus
- K war als 8-jähriger gem. § 828 II BGB für sein Verhalten im Straßenverkehr mit Kfz nicht verantwortlich

⇒ kein eigenes Mitverschulden des K

b. anzurechnendes Mitverschulden der M, § 9 StVG, § 254 I, II 2 BGB

- Hier kommt ein ggf. anzurechnendes Mitverschulden der M bei der Schadensentstehung (=Mitverursachung) in Betracht
- § 254 II 2 BGB findet auch auf die Fälle des § 254 I BGB Anwendung und ist quasi als ein Absatz III zu lesen (allgM, BGH NJW 2009, 582 [585]; Palandt-Grüneberg § 254 Rn. 48; Schwarz/Wandt § 27 Rn. 11)

aa. Problem Anwendungsbereich: Voraussetzung eines bestehenden Schuldverhältnisses, § 278 BGB

(1) herrschende Meinung

(BGHZ 103, 338 [342ff.]; OLG Hamm NJW-RR 1998, 1181 [1182]; Palandt-Heinrichs § 254 Rn. 49; Staudinger-Schiemann § 254 Rn. 99; Looschelders, Schuldrecht AT, Rn. 1033ff.; Medicus, Schuldrecht I, Rn. 680; Schwarz/Wandt § 27 Rn. 12f. jeweils mwN)

- § 254 II 2 BGB sei eine Rechtsgrundverweisung auf § 278 BGB;
- § 278 BGB setze ein bestehendes Schuldverhältnis zum Zeitpunkt des „Mitverschuldens“ voraus; Wortlaut „Schuldner“, „Verpflichtung“
- Soweit § 278 BGB danach nicht einschlägig sei, könne ggf. § 831 BGB analog angewendet werden

⇒ Haftung aus gesetzlichem Schuldverhältnis = Schuldverhältnis entsteht erst mit Verwirklichung des haftungsbegründenden Tatbestandes

⇒ Bei gesetzlichen Schuldverhältnissen kommt daher eine Zurechnung eines Mitverschuldens Dritter nur im Rahmen der Schadensminderung in Betracht

⇒ Anwendbarkeit von § 278 BGB: (-)

(2) Gegenansicht

(Deutsch, Allg. Haftungsrecht, Rn. 577; Gernhuber AcP 152 [1952/53], 69 [82])

- § 254 II 2 BGB enthalte nur eine Rechtsfolgenverweisung auf § 278 BGB
 - Zum Zeitpunkt des „Mitverschuldens“ sei daher kein bestehendes Schuldverhältnis zwischen Schädiger und Geschädigtem erforderlich
- ⇒ § 278 BGB sei daher anwendbar (+)

(3) differenzierende Ansicht

(etwa Larenz, Schuldrecht AT, § 31 I d; Lange/Schiemann, Schadensersatz § 10 XI 6)

- Differenziert zwischen Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern
 - Bei Erfüllungsgehilfen soll § 278 BGB uneingeschränkt Anwendung finden
 - Bei gesetzlichen Vertretern komme eine Anrechnung eines Mitverschuldens nicht in Betracht
- ⇒ hier: M ist gesetzliche Vertreterin des K, nicht Erfüllungsgehilfin (§§ 1626 I, 1629 I 1 BGB)
- ⇒ Anwendbarkeit § 278 BGB (-)

(4) Streitentscheid

Anm.: Alle Ansichten sind vertretbar.

- Aufgrund unterschiedlicher Ergebnisse erforderlich
- Sowohl die Gegenansicht als auch die hM berufen sich auf den Wortlaut
- Nach hM ergibt sich das Erfordernis des bestehenden Schuldverhältnisses aus dem Wortlaut des § 278 BGB („Schuldner“, „Verbindlichkeit“)
- Dem kann mit der Gegenansicht entgegengehalten werden, dass der Wortlaut des § 278 BGB nicht maßgeblich sein kann, da dieser ja gem. § 254 II 2 BGB nur „entsprechend“ anzuwenden sei; Voraussetzungen des § 278 BGB könnten daher entfallen
- Aus der bloß „entsprechenden“ Anwendung kann jedoch auch nicht geschlossen werden, dass ein Schuldverhältnis zwingend entfallen muss, da es sich bei einem Mitverschulden um eine bloße Obliegenheitsverletzung handelt, mithin jedenfalls eine „Verbindlichkeit“ im Sinne des § 278 BGB nicht vorliegt. Schon deshalb kann § 278 BGB auf ein Mitverschulden nur entsprechend angewendet werden. Aus dem Wortlaut „entsprechend“ ergibt sich daher kein Anhaltspunkt für oder gegen ein Erfordernis eines bestehenden Schuldverhältnisses.

- Gegen die herrschende Meinung wird angeführt, dass diese letztlich zu umständlichen Konstruktionen über die Grundsätze der gestörten Gesamtschuld führen würde. Diese Schwierigkeiten würden oft dazu führen, dass „mit Gewalt“ ein bestehendes Schuldverhältnis konstruiert würde, um zu einer Minderung des Schadensersatzanspruches zu gelangen.
- Auch sei die ggf. analoge Anwendung des § 831 BGB in diesen Fällen nicht von § 254 II 2 BGB angeordnet.
- Inwieweit das Argument der „Vereinfachung“ durch unzulässige Annahmen von Schuldverhältnissen der hM entgegengehalten werden kann, ist sehr fraglich. Ginge man davon aus, dass die hM im Übrigen, insbesondere rechtsdogmatisch, korrekt ist, liefe dieses Argument letztlich darauf hinaus, eine dogmatische Unsauberkeit durch eine andere zu ersetzen.
- Entscheidend gegen die Gegenansicht spricht jedoch, dass die Gegenansicht letztlich zu einer Schlechterstellung des Geschädigten gegenüber dem Schädiger führen würde. Während sich der Schädiger für ein Drittverhalten nur über § 831 BGB haftet, ihm also insbesondere eine Exkulpationsmöglichkeit offenstünde, müsste sich der Geschädigte ein Mitverschulden eines Dritten stets zurechnen lassen.
- Auch durch Einführung des § 828 II BGB wird die hM gestärkt: Durch § 828 II BGB sollte insbesondere die Anspruchsberechtigung von Kindern gestärkt werden. Dies würde jedoch konter-

kariert, wenn ein Mitverschulden Dritter stets über § 278 BGB zurechenbar wäre.

- Ist danach die Gegenansicht jedenfalls abzulehnen, ist eine Entscheidung zwischen der hM und der differenzierenden Ansicht wegen des gleichen Ergebnisses insoweit eigentlich entbehrlich. Da das Argument der Ungleichbehandlung auch der differenzierenden Ansicht entgegengehalten werden kann, soll hier jedoch im Weiteren von der hM ausgegangen werden.

⇒ § 278 BGB ist daher mangels bestehenden Schuldverhältnisses nicht anwendbar.

bb. anrechenbares Mitverschulden aus § 831 BGB analog

⇒ gesetzlicher Vertreter ist kein Verrichtungsgehilfe, wird insbesondere nicht vom Geschädigten eingesetzt

⇒ auch insoweit kein anrechenbares Mitverschulden

c. Zwischenergebnis

- Anrechenbares Mitverschulden (-)

7. Anspruchskürzung nach Grundsätzen der gestörten Gesamtschuld

- Eine gestörte Gesamtschuld liegt vor, wenn ein Gesamtschuldner kraft Vertrages oder Gesetzes von der Haftung freigestellt wird (Palandt-Grüneberg § 426 Rn. 18)
- Eine gestörte Gesamtschuld könnte ggf. zu einer Kürzung des Anspruchs gegen den nichtprivilegierten Gesamtschuldner (hier: A) führen

a. Vorliegen einer gestörten Gesamtschuld

- Voraussetzung ist, dass grds. eine weitere Person dem K für die Heilbehandlungskosten haftet und diese in der Haftung privilegiert ist
- In Betracht kommt hier eine gestörte gesamtschuldnerische (§ 840 I BGB) Haftung der M

aa. Anspruch des K gegen M aus § 823 I

Anm.: Zulässig ist es auch, zuerst den Anspruch aus § 1664 I BGB zu erörtern.

(1) Rechtsgutsverletzung (+)

(2) Kausalität/Zurechnung (+)

(3) Rechtswidrigkeit (+)

(4) Verschulden

- Haftungsmilderung auf eigenübliche Sorgfalt nach §§ 1664 I, 277 BGB

(a) Problem: Anwendungsbereich des § 1664 I BGB

(aa) Straßenverkehr

- Nach hM (OLG Hamm NJW 1993, 542; Palandt-Diederichsen § 1664 Rn. 4 mwN) ist § 1664 I BGB nicht auf die Haftung für ein Verhalten im Straßenverkehr anwendbar; Arg. Regelungen im Straßenverkehr lassen keinen Raum für einem individuellen Sorgfaltsmaßstab, Parallele zu § 1359 BGB

⇒ Die für § 1664 I BGB maßgebliche Verletzung der elterlichen Sorge kann hier nur in einer unzureichenden Beaufsichtigung in der Gaststätte liegen. Dies stellt jedoch kein Verhalten im Straßenverkehr dar.

⇒ Insoweit wird § 1664 I BGB nicht ausgeschlossen.

(bb) Aufsichtspflichtverletzungen

- Die Verletzung der elterlichen Sorge besteht hier in einer Verletzung der Aufsichtspflicht, § 1631 I 3. Fall BGB
- Anwendbarkeit von § 1664 I BGB bei Aufsichtspflichtverletzungen stark umstritten
- hM: Anwendbarkeit (+), = Haftungsprivilegierung (OLG Düsseldorf NJW-RR 1999, 1042; OLG Karlsruhe FamRZ 2009, 707; Palandt-Diederichsen § 1664 Rn. 4; MüKo-Huber § 1664 Rn. 12; Fuchs NZV 1998, 7 [10] jeweils mwN)
- Mindermeinung: Anwendbarkeit (-), = keine Haftungsprivilegierung (OLG Stuttgart VersR 1980, 952; Bamberger/Rothveit § 1664 Rn. 2; Staudinger-Engler § 1664 Rn. 33)
- Streitentscheid erforderlich

Anm.: Beide Ansichten sind gut vertretbar.

- Für die Mindermeinung wird angeführt, dass angeblich der Schutzzweck der Aufsichtspflicht eine objektive Beurteilung der Pflichtanforderungen erfordere. Aus der Aufsichtspflicht folge, dass, selbst wenn die Eltern leicht fahrlässig mit ihrer Gesundheit spielen, bei ihren Kindern jedenfalls einen höheren Maßstab anzulegen hätten.
- Dagegen spricht jedoch, dass Haftungserleichterungen regelmäßig auf eine umfassende Wirkung angelegt sind

- Entscheidend für die hM spricht jedoch, dass es sich bei der Aufsichtspflicht um einen Kernbereich der elterlichen Sorge handelt. Würde § 1664 I BGB hier nicht angewendet, würde die Haftungsprivilegierung zu einem großen Teil ausgehöhlt. Hätte der Gesetzgeber eine solche Ausnahme im Kernbereich gewollt, hätte sich dies wohl auch im Wortlaut niedergeschlagen. Dies ist aber gerade nicht der Fall.
- § 1664 I BGB insoweit nicht ausgeschlossen

(cc) Deliktsrecht

- Umstritten ist, ob § 1664 I BGB im Deliktsrecht anzuwenden ist
- Nach einer Ansicht soll § 1664 I BGB dann auf deliktische Ansprüche anwendbar sein, wenn ein innerer Zusammenhang mit der Verletzung der elterlichen Sorge besteht (BGHZ 103, 338 [345]; Palandt-Diederichsen § 1664 Rn. 3; Soergel-Strätz § 1664 Rn. 4; MüKo-Huber § 1664 Rn. 9)
 - ⇒ hier: Verletzung der Aufsichtspflicht
 - ⇒ Anwendbarkeit (+)
- Nach anderer Ansicht ist die Anwendung von § 1664 I BGB auf deliktische Ansprüche ausgeschlossen, wenn zugleich eine allgemeine Rechtspflicht verletzt würde (RGZ 75, 251 [254]; Jauernig-Berger § 1664 Rn. 6)

⇒ hier nur Aufsichtspflichtverletzung ersichtlich, keine Verletzung einer darüber hinausgehenden Verkehrspflicht

⇒ Anwendbarkeit (+)

- Streitentscheid insoweit entbehrlich

(dd) Zwischenergebnis

⇒ § 1664 I BGB anwendbar (+)

(b) Voraussetzungen des § 1664 I BGB

⇒ Verletzung der elterlichen Sorge (+)

⇒ keine grobe Fahrlässigkeit, § 277 BGB (+)

⇒ eigenübliche Sorgfalt (+)

(c) Zwischenergebnis

⇒ Anspruch, der durch eine Haftungsbeschränkung ausgeschlossen ist = gestörte Gesamtschuld in Bezug auf Anspruch aus § 823 I BGB insoweit (+)

bb. Anspruch des K gegen M aus § 1664 I BGB

- Nach ganz hM stellt die Regelung des § 1664 I BGB nicht nur die Festlegung eines Haftungsmaßstabs, sondern auch eine eigenständige Anspruchsgrundlage dar.
- Auch hier ergeben sich die oben genannten Probleme
 - ⇒ § 1664 I BGB ist anwendbar, doch scheitert eine Haftung an der Einhaltung der eigenüblichen Sorgfalt
 - ⇒ Anspruch aus § 1664 I BGB (-)

cc. Zwischenergebnis

⇒ Vorliegen einer gestörten Gesamtschuld (+) Die Haftung der M aus allen in Betracht kommenden Grundlagen ist hier jeweils wegen der Haftungsprivilegierung ausgeschlossen.

b. Rechtsfolgen der gestörten Gesamtschuld

- Drei Lösungen denkbar

aa. zu Lasten des nicht-privilegierten Schädigers

- Es bleibt bei der sich aus dem Haftungsausschluss ergebenden Rechtsanwendung
 - ⇒ K kann A daher voll in Anspruch nehmen
 - ⇒ Ein Innenausgleich findet nicht statt

⇒ Keine Kürzung des Anspruchs des K gegen A

bb. zu Lasten des privilegierten Schädigers

- Der Gläubiger kann den nicht-privilegierten Schädiger voll in Anspruch nehmen
- Dieser kann über eine „fingierte Gesamtschuld“ den privilegierten Schädiger über § 426 I BGB analog in Regress nehmen.

⇒ Keine Kürzung des Anspruchs K gegen A

cc. zu Lasten des Geschädigten

- Zwei weitere Möglichkeiten
 - Nicht-privilegiertes Schädiger kann privilegierten Schädiger in Regress nehmen, Letzterem wird jedoch ein Ausgleichsanspruch gegen den Geschädigten zuerkannt; mithin keine Kürzung des Anspruchs („Regresskreisel“)
 - Anspruch des Geschädigten gegen nicht-privilegierten Schädiger soll direkt um den Anteil des privilegierten Schädigers gekürzt werden; hier Kürzung (+)

dd. Streitentscheid

Anm.: Auch hier sind sämtliche Ansichten vertretbar. Der Streit um die gestörte Gesamtschuld sollte bekannt sein, so dass hier eine eingehendere Diskussion erwartet werden kann.

- Gegen eine Belastung des privilegierten Schädigers spricht, dass damit die Haftungsprivilegierung praktisch leer liefe. Die jeweilige Regelung ist ja gerade darauf gerichtet den privilegierten Schädiger von Ansprüchen zu entlasten.
- Für eine Belastung des Geschädigten spricht hier, dass sich die Haftungsprivilegierung auf das Verhältnis des Geschädigten zum privilegierten Schädiger (hier also K – M) bezieht
- Dagegen wird angeführt, dass durch § 1664 I BGB nicht eine vorhandene Schuld des privilegierten Schädigers beschränkt wird, sondern erst gar keine solche Schuld und damit auch keine Gesamtschuld entsteht; nur derjenige Mitverursacher kann an einer Haftung des Schädigers beteiligt werden, der selbst grundsätzlich für den Schaden haften würde; eine Durchbrechung der Gesetzeslage komme nur dann in Betracht, wenn die Haftungsprivilegierung diese grundsätzliche Haftung nehme (BGHZ 103, 338 [347f.]; OLG Hamm NJW-RR 1994, 415) .
- Gegen eine Belastung des Geschädigten und damit auch gegen eine Kürzung des Anspruchs soll sprechen, dass § 1664 als Schutznorm nicht nur für die Eltern im Innenverhältnis, sondern für die gesamte Familie auch im Verhältnis zu Dritten angesehen

werden muss. Daher sei es gerechtfertigt, den Dritten den gesamten Schaden tragen zu lassen (Fuchs NZV 1998, 7 [10] mwN).

- Würde man eine Kürzung des Anspruchs annehmen, stünde das Kind im Verhältnis zum nicht-privilegierten Dritten bei einer nur leicht fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung seiner Eltern schlechter, als im Falle grober Fahrlässigkeit (BGHZ 103, 343 [348]).
- Gegen dieses letzte Argument wird vorgebracht, dass bei grober Fahrlässigkeit der Dritte die Eltern dann ja auch in Regress nehmen könnte (Lange JZ 1989, 48 [50]). Bei einer Kürzung des Anspruchs stünde der Dritte jedoch besser dar, als bei einer einfachen Gesamtschuld, da er das Risiko einer Insolvenz der Eltern nicht tragen müsste.
- Mit der Kürzung würde indirekt ein Mitverschulden der Eltern dem Kind angerechnet, obwohl dies wie oben gezeigt gerade nicht der Fall sein sollte
- Für eine Kürzung wird vorgebracht, dass gem. § 1664 I BGB das Ausgleichsinteresse des Kindes abgewertet ist; das Kind solle auch nicht besser stehen, wenn der Schaden zufällig auch von einem Dritten verursacht wurde (Sundermann JZ 1989, 927 [930] mwN). Dieses Argument kann jedoch auch umgekehrt werden: Warum soll das Kind schlechter stehen, wenn der Schaden zufällig auch auf einer Sorgepflichtverletzung seiner

Eltern beruht? § 1664 I BGB wertet das Ausgleichsinteresse des Kindes ggü. Dritten gerade nicht ab.

⇒ i. E dürfte wohl eher der Rechtsprechung zu folgen sein und eine Kürzung abgelehnt werden.

8. Zwischenergebnis

⇒ Anspruch auf 20.000,- € des K gegen A aus § 7 I StVG (+)

II. Anspruch aus § 18 I StVG

1. Fall des § 7 I StVG

⇒ (+)

2. Führer des Kfz

⇒ (+)

3. Ausschluss nach § 18 I 2 StVG

- Anders als § 7 I StVG begründet § 18 I StVG nur eine Verschuldenshaftung
- Verschulden wird hier aber vermutet, § 18 I 2 StVG

- An Ausschluss der Haftung sind aber geringere Anforderungen zu stellen als an eine „höhere Gewalt“
- ⇒ Ob hier ein Verschulden der A besteht, kann anhand der vorliegenden Umstände nicht hinreichend ermittelt werden
- ⇒ Insoweit greift die Vermutung des Verschuldens

4. Rechtsfolgen

- Wie oben zu § 7 I StVG

5. Zwischenergebnis

- Anspruch des K gegen A aus § 18 I StVG (+)

III. Anspruch aus § 823 I BGB

1. zurechenbare und rechtswidrige Rechtsgutsverletzung

⇒ (+)

2. Verschulden

- Nicht hinreichend zu ermitteln, siehe oben
- Verschulden wird hier nicht vermutet

⇒ Kein Verschulden

3. Zwischenergebnis

⇒ Anspruch aus § 823 I BGB (-)

IV. Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB

- Auch dieser Anspruch scheitert an dem nicht nachzuweisenden Verschulden
- (-)

B. Erbringung von Sozialleistungen durch den Versicherungsträger

⇒ Zahlung der Heilbehandlungskosten (+)

C. Rechtsfolge

⇒ Forderungsübergang (+)

- Problem: Kürzung des übergegangenen Anspruchs nach den Grundsätzen der gestörten Gesamtschuld?
- Auch § 116 VI SGB X kann zu einer Störung einer Gesamtschuld führen (vgl. OLG Hamm NJW-RR 1998, 1181)
- Hier: Gesamtschuld aber schon wegen § 1664 I BGB (-)

Anm.: Haben die Bearbeiter entgegen der hM oben zugrunde gelegt, dass § 1664 I BGB auf Aufsichtspflichtverletzungen keine Anwendung findet, haftet M gegenüber K. Das Problem der gestörten Gesamtschuld wäre dann wegen § 116 VI SGB X an dieser Stelle zu erörtern.

Ergebnis

V kann Zahlung von 20.000,- € Heilbehandlungskosten von A gem. § 116 I SGB X, §§ 7 I, 18 I StVG verlangen.

Abwandlung

Anspruch der V gegen A auf Zahlung von 20.000,- € aus § 116 I SGB X i.V.m. einem Schadensersatzanspruch des K gegen A

A. Schadensersatzanspruch des K gegen A

I. Anspruch aus § 7 I StVG

- Nach der herrschenden, verkehrstechnischen Auffassung des Merkmals „bei Betrieb“ kommt auch bei parkenden Fahrzeugen grds. eine Haftung nach § 7 I StVG in Betracht
- Problem: Anrechnung des Mitverschuldens des K gem. §§ 9 I StVG, 254 I BGB?
- Nach dem Wortlaut greift auch hier § 828 II 1 BGB wohl ein.
- Auch aus der systematischen Stellung ergibt sich nichts Gegenteiliges
- Aber: teleologische Reduktion des § 828 II BGB?
 - Grund für Anordnung der Nichtverantwortlichkeit war, dass Kinder bis 10 Jahren die spezifischen Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs, insb. Geschwindigkeiten und Entfernungen, nicht hinreichend abschätzen können,
 - Überforderungssituation für Kinder

- Deliktsfähigkeit sollte nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die spezifische Gefahrenlage herabgesetzt werden
- Der nicht-motorisierte Straßenverkehr weist keine vergleichbare Gefahrenlage auf
- Auch von Kfz im „ruhenden Verkehr“ geht nur ganz ausnahmsweise eine solche spezifische Gefahrenlage aus
- Sonstige Auslegungsmethoden stehen einer teleologischen Reduktion nicht zwingend entgegen
 - ⇒ teleologische Reduktion geboten (ganz hM; BGHZ 161, 180 [184]; NJW-RR 2005, 327; Palandt-Sprau § 828 Rn. 3; HkBGB-Staudinger § 828 Rn. 2 mwN; aA Notthoff/Schub ZfS 2006, 183 [185ff.].
- ⇒ Hier: ruhender Verkehr, Anhaltspunkte für eine spezifische Gefahr motorisierten Verkehrs nicht vorhanden
- ⇒ Mitverschulden des K anrechenbar
- Berücksichtigung der Betriebsgefahr des Fahrzeugs?
 - Grds. ja
 - Fahrzeug war aber ordnungsgemäß geparkt und dürfte daher vollständig hinter Mitverschulden des K zurückbleiben
- Kein Anspruch aus § 7 I StVG

II. Sonstige Ansprüche

- Aus § 18 I StVG, § 823 I BGB oder § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB
- Vor diesem Hintergrund: Nichts ersichtlich

B. Ergebnis

Mangels Anspruchs K gegen A besteht auch kein Anspruch der V gegen A nach § 116 I SGB X